

Verordnung
der Stadt Kempten (Allgäu) über das flächenhafte Naturdenkmal
„Steinbruch auf dem Lenzfrieder Höhenrücken“
(Naturdenkmalverordnung „Lenzfrieder Höhenrücken“)

Vom 16. Juli 1979

	Seite
§ 1 Schutzgegenstand	1
§ 2 Schutzgebietsgrenzen	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Genehmigung	3
§ 5 Ausnahmen	3
§ 6 Pflichten des Grundstückseigentümers	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 8 Inkrafttreten	5

Bekannt gemacht: 20. Juli 1979 (StABI KE 16/79)

Geändert: 14. Dezember 2001 (StABI KE 39/01)

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 09. Juli 1979 Nr. 820 - 8631 - 8/12 genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Der ehemalige Steinbruch östlich des Schusterhäusle auf dem Lenzfrieder Höhenrücken, nördlich von Hinterholz (Gradabteilungsblatt Nr. 8228 Wildpoldsried, Koordinaten rechts: 36 01 150, hoch: 52 88 270) wird unter der Bezeichnung "Steinbruch auf dem Lenzfrieder

Höhenrücken" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 0.0624 ha. Es befindet sich auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1784 und 29 der Gemarkung Sankt Mang.

(2) Die Grenze des Naturdenkmals verläuft wie folgt:

Die nahezu senkrechte, bis 4,5 m hohe Steinbruchwand verläuft unmittelbar an der nördlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 1784 Gemarkung Sankt Mang, und zwar beginnend 4 m östlich vom nordwestlichen Grenzstein dieses Grundstückes 78 m nach Osten, wobei sie 12 m östlich des nächsten Grenzsteines endet. Zum Schutzbereich gehören ferner ein 5 m breiter Streifen entlang des Fußes der Bruchwand sowie ein 3 m breiter Streifen parallel der Oberkante der Bruchwand (Wanderweg) auf dem Grundstück Fl.Nr. 29 der Gemarkung Sankt Mang.

(3) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Karte M 1 : 5.000 vom 28. April 1978 grün eingetragen, die bei der Stadt Kempten (Allgäu) als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist.

(4) Die Karte wird bei der Stadt Kempten (Allgäu) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck des Naturdenkmales ist es,

1. den ehemaligen Steinbruch als bedeutenden, erdgeschichtlichen Aufschluss in der oberen Meeresmolasse zu erhalten,
2. den im Steinbruch vorhandenen Reichtum an typischen Molasse-Fossilien zu erhalten.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten; dazu gehören insbesondere:

1. Bodenbestandteile abzugraben, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen in Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
4. Feuer anzumachen,
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

§ 4

Genehmigung

(1) Vom Verbot des § 3 kann die Stadt Kempten (Allgäu) mit Zustimmung der Regierung von Schwaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen geknüpft werden.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. Auf Anordnung oder im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die zur Unterhaltung des Steinbruches notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Steinbruches hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Kempten (Allgäu) als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6

Pflichten des Grundstückseigentümers

(1) Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich der Stadt Kempten (Allgäu) anzuzeigen.

(2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der Stadt Kempten (Allgäu) zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Ebenso kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 dieser Verordnung ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, insbesondere ohne Genehmigung:

1. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
2. bauliche Anlagen errichtet,
3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen verlegt oder errichtet,
4. Feuer anmacht,
5. Bild- oder Schrifttafeln anbringt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gemäß § 4 Abs. 2 nicht erfüllt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anzeigepflicht gemäß § 6 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.